

Kommission für Wirtschaft und Abgaben
3003 Bern

regulierung@gs-efd.admin.ch

Bern, 28. Februar 2014

**Vernehmlassungsantwort zur parlamentarischen Initiative
„Den Verkauf von Bankkundendaten hart bestrafen“**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Vorentwurf für eine Revision des Kollektivanlagen-, des Banken- und des Börsengesetzes Stellung nehmen zu können.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund SGB vertritt die Position, dass der Schweizer Finanzplatz nur versteuertes Geld verwalten soll. Deshalb begrüsst der SGB die zurzeit von der Schweiz verfolgte Finanzmarktstrategie: Die Schweiz hat akzeptiert, dass der automatische Informationsaustausch (AIA) künftig globaler Standard im steuerkonformen Umgang mit ausländischen Kunden sein wird, und arbeitet im Rahmen der OECD aktiv an der Entwicklung eines solchen Standards mit. So wird künftig das Anlegen unversteuerter ausländischer Gelder in der Schweiz verhindert, was die Wettbewerbsfähigkeit unseres Finanzplatzes und somit auch die schweizerische Volkswirtschaft nachhaltig stärkt. Denn Konkurrenzfähigkeit zeichnet sich heute nicht mehr durch das Horten unversteuerter Vermögen aus, sondern durch international akzeptierte Dienstleistungen in herausragender Qualität.

Mit der Einführung des AIA, der nur noch eine Frage der Zeit ist, entfällt gleichzeitig der Anreiz, Bankkundendaten unrechtmässig zu entwenden, um sie ausländischen Steuerbehörden weiterzugeben. Da damit das Problem des Diebstahls von für die Steuerentrichtung relevanten Kundendaten erheblich entschärft wird, ist die vorgeschlagene Erhöhung der abschreckenden Wirkung des Straftatbestandes im Steuerbereich überflüssig. Die Schaffung eines qualifizierten, als Verbrechen ausgestalteten Tatbestandes ist aber nicht nur bezüglich steuerlich relevanter Bankkundendaten unnötig, sondern generell: Aus juristischer Sicht stellt sie eine systemfremde Verschärfung dar – eine politische Überreaktion auf die in letzter Zeit aufsehenerregenden Datenverkäufe an Steuerbehörden.

Hingegen spricht sich der SGB nicht dagegen aus, dass neu auch Personen, die – in Kenntnis der widerrechtlichen Herkunft – nachträglich in den Besitz von Bankkundendaten gelangen und diese weiterleiten oder zum eigenen Vorteil verwenden, bestraft werden. Dies entspricht den üb-

rigen Regelungen im Bereich des Privatsphärenschutzes und stimmt somit mit der Systematik des Strafgesetzbuches überein. Mit dieser Ausdehnung des Straftatbestandes auf Dritte wird also eine heute bestehende Lücke im Kollektivanlagen-, Banken- und Börsengesetz geschlossen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Daniel Lampart
Leiter SGB-Sekretariat